

Der Beschuldigte kann die gesetzlichen Verhaltensalternativen nutzen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zusammenhängend zu äußern.

Die StPO läßt als Verhaltensalternativen des Beschuldigten (§ 105 (4) StPO) die Darlegung seines Verhaltens, die Beseitigung des Verdachts, das Vorbringen entlastender Umstände und das Stellen von Anträgen zu. Sie können untereinander verbunden vom Beschuldigten genutzt werden. Diese Alternativen umfassen sowohl die Mitwirkung des Beschuldigten an der allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit durch wahrheitsgemäße Aussagen zur Straftat als auch eine ausschließlich in Wahrnehmung seines Rechts auf Verteidigung erfolgende Mitwirkung am Strafverfahren, die gegen die Feststellung der Wahrheit gerichtet sein kann. Eine Verpflichtung des Beschuldigten zur wahrheitsgemäßen Aussage ist strafprozessual nicht festgelegt.

Gemäß § 47 (2) StPO hat der Beschuldigte Gelegenheit zu erhalten, sich zusammenhängend zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung zu äußern. Diese Regelung ist bindend, jedoch so gestaltet, daß damit nicht jede einzelne Beschuldigtenvernehmung, sondern der Prozeß der Vernehmung zur Sache erfaßt ist, der mehrere Beschuldigtenvernehmungen umfassen kann. Erfahrungen in Ermittlungsverfahren ergaben, daß folgende Verfahrensweisen möglich und zweckmäßig sind:

Der Beschuldigte erhält nach der Bekanntgabe der Einleitung des Ermittlungsverfahrens und der Beschuldigung sowie den erforderlichen Rechtsbelehrungen die Gelegenheit, sich zunächst zusammenhängend dazu zu äußern.